



GEMEINDE NEERACH

S c h u t z z o n e n r e g l e m e n t

für die Grundwasserfassung im Grund der Gemeinde Neerach (GWR m 10-2, Konzessionsmenge 1000 l/min)

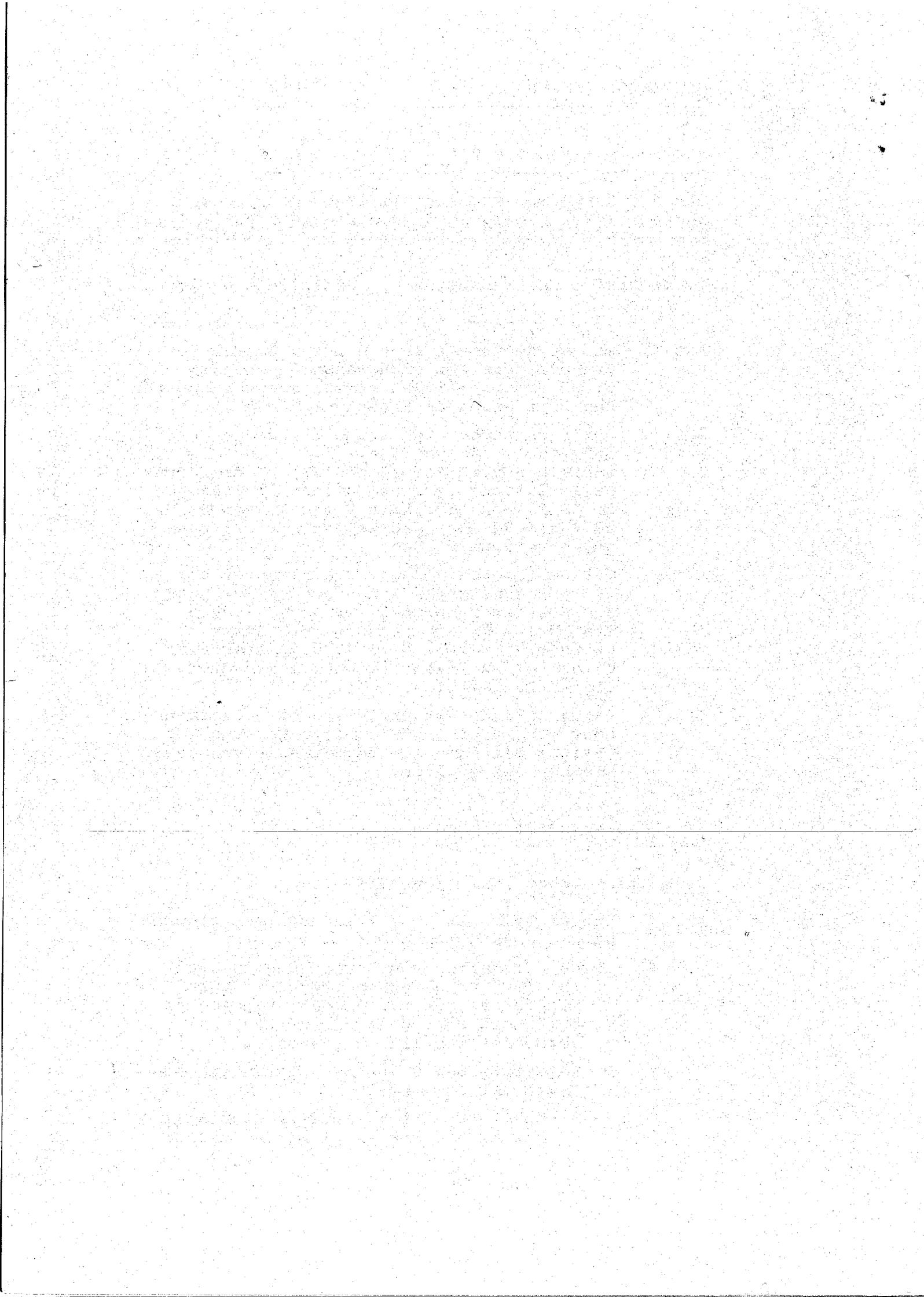
I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1 Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers der Grundwasserfassung im Grund erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zonen II A + II B) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Grundwasserfassung im Grund bilden Schutz-zonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dez. 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3 Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutz-zonenplan im Massstab 1:2000 des Büros für Raumplanung Theo Stierli + Partner AG vom 5. März 1980. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 4 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

- Art. 5 In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:
- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich lit. b verboten.
 - b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
 - Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss



an die Kanalisation.

- Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen (Eidg. Technische Tankvorschriften = TTV vom 27. Dez. 1967 und deren Nachträge) getroffen werden und der Gesamteinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 l nicht übersteigt.
 - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.
- c) Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Altautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrriechkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfen, Kläranlagen, Sickerschächten ist verboten.
- d) Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.
- Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.
- e) Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- f) Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion:
- Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 30'000 Liter Inhalt pro Schutzbauwerk. Neue Tankanlagen mit mehr als 30'000 Liter pro Schutzbauwerk sowie erdverlegte Tanks sind nicht zugelassen.
 - Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen.
 - Auffüllungen mit nichtwassergefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.

- g) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind ohne Einschränkungen erlaubt. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten.

2. Engere Schutzzone (Zone II A)

Art. 6 Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Das Erstellen von Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall ist erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Neue Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baues und Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Abschnitt d von Art. 5
- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.
- f) Wenn aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.). Hausanschlüsse dürfen keine erstellt werden.

Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.

- g) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Bei Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen, sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- h) Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.

3. Engere Schutzzone mit beschränkter Schutzwirkung (Zone II B)

Art. 7 In der engeren Schutzzone mit beschränkter Schutzwirkung ist das Erstellen neuer und Erweitern bestehender Bauten unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Das Erstellen von Heizöltankanlagen ist verboten. Stattdessen sind Elektroheizungen oder Anlagen mit anderen Energieträgern vorzusehen.
- Abwasserleitungen sind im Einvernehmen mit der Baudirektion so zu erstellen, dass der grösstmögliche Schutz der Grundwasserfassung erreicht wird.
- Für Parkplätze und Garagenvorplätze gilt Art. 5, Abschnitt e.
- Vor der Projektierung eines Neu- oder Erweiterungsbaues ist ein hydrogeologisches Gutachten einzuholen. Dieses ist im Projekt zu berücksichtigen.

- Baugesuche sind der Baudirektion zusammen mit dem hydrogeologischen Gutachten zur Genehmigung einzureichen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 6.

4. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 8 Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln.
- Die Benützung als Sportplatz, Liegewiese oder Parkanlage.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 9 Der Fassungsbereich ist einzuzäunen.

Art. 10 - Bestehende Tankanlagen und Gebindelager in den Zonen II B und III sind so abzuändern oder zu ergänzen, dass sie annähernd den gleichen Sicherheitsgrad aufweisen wie Neuanlagen. Ist die erforderliche Sicherheit mit diesen Massnahmen nicht zu erreichen, so ist die betreffende Anlage ausser Betrieb zu setzen.

Jedes Aendern und Anpassen einer Tankanlage oder eines Gebindelagers bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Die Fristen für das Anpassen und die Ausserbetriebsetzungen werden vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau festgelegt.

- Die bestehenden Abwasserleitungen in den Zonen II und III sind alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

- Bei einem allfälligen Umbau des Gebäudes Vers. Nr. 490 oder einer Zweckveränderung ist das Gebäude an die Kanalisation anzuschliessen und die Jauchegrube ausser Betrieb zu setzen.
- Die Strassen, die durch die Schutzzonen führen, sind mit dem Hinweissignal "Grundwasserschutzzone" zu versehen.

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 11 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
- Art. 12 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.
- Art. 13 Bei einer Löschung der Konzession für die Grundwasserfassung im "Grund" sind die Schutzzonen aufzuheben und die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 12 zu löschen.
- Art. 14 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Neerach festgesetzt am 11. März 1980.



NAMENS des GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Schreiber:

G. Waldvogel

(G. Waldvogel)

H. Fröhlich

(H. Fröhlich)

Bestätigung.

Bezüglich der vorstehenden Angelegenheit sind beim Bezirksrat Dielsdorf keine Rekurse mehr pendent. Die Nichteintretens- bzw. Abschreibungsbeschlüsse wurden am 23. Januar 1981 zugestellt.

Dielsdorf, den 16. Febr. 1981.

NAMENS DES BEZIRKSRATES
Der Ratsschreiber:

